

SATZUNG

des Vereins „Ned Reissn“

Stand: 10.04.2026

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Ned Reissn“.
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 3) Sitz des Vereins ist 94078 Freyung.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports und des Bogensports sowie die Pflege des Schützen- und Volksbrauchtums.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) sportliches Schießen und Bogenschießen nach den jeweils gültigen Sportordnungen der anerkannten Sport- und Schießsportverbände; für den Schießsport insbesondere nach der Sportordnung des BDS (Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.) in der jeweils gültigen Fassung,
 - b) Bogenschießen, insbesondere auf 3D-Parcours sowie auf Scheiben,
 - c) Nachwuchs- und Jugendarbeit im Schieß- und Bogensport,
 - d) Pflege und Erhalt des Schützenbrauchtums, einschließlich Böller- und Salutschießen,
 - e) Durchführung von Trainings, Meisterschaften und Pokalschießen sowie sonstigen Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene

pauschale Tätigkeitsvergütung (Ehrenamtspauschale) für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Probezeit

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden; juristische Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- 2) Die Aufnahme ist schriftlich oder in Textform beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.
- 3) Die ersten zwölf (12) Monate der Mitgliedschaft gelten als Probezeit („Probemitgliedschaft“). Die Probezeit beginnt mit dem Datum des Aufnahmebeschlusses.
- 4) Während der Probezeit kann der Vorstand die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung (Textform genügt) mit einer Frist von zwei Wochen beenden; eine Begründung ist nicht erforderlich.
- 5) Der betroffenen Person soll vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Eine unterbliebene Stellungnahme hindert die Entscheidung nicht, sofern die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wurde.
- 6) Gegen die Beendigung der Mitgliedschaft während der Probezeit kann binnen eines Monats nach Zugang Beschwerde bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat die Interessen des Vereins zu fördern und die Satzung sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 2) Mitglieder sind verpflichtet, fällige Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft (nach der Probezeit), Ausschluss

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- 2) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- 3) Ein Ausschluss (nach Ablauf der Probezeit) kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - a. in erheblicher Weise gegen Vereinsinteressen, Satzung oder verbindliche Beschlüsse verstößt,
 - b. trotz schriftlicher Mahnung mit Beiträgen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag länger als sechs Monate im Rückstand ist,
 - c. in Zusammenhang mit Vereinsangelegenheiten gegen gesetzliche Vorschriften in einer Weise verstößt, die dem Verein erheblich schadet.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.
- 5) Ein Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mindestens drei Monate vorher schriftlich anzudrohen.
- 6) Gegen einen Ausschlussbeschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 6 Beiträge

- 1) Es wird ein Jahresbeitrag erhoben; zusätzlich kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand (§ 26 BGB), Wahl, Vertretung

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Personen:
 - a) 1. Vorstand (Vorsitzender)
 - b) 2. Vorstand (stellvertretender Vorsitzender)
 - c) Schriftführer
 - d) Kassier (Schatzmeister)
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch:
 - a) den 1. Vorstand allein oder
 - b) den 2. Vorstand gemeinsam mit dem Schriftführer oder dem Kassier oder
 - c) den Schriftführer und den Kassier gemeinsam
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Sie bleiben bis zu einer wirksamen Abberufung nach dieser Satzung oder bis zu ihrem Rücktritt im Amt.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus (insbesondere durch Rücktritt), erfolgt die Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung.
- 5) Zur Unterstützung kann der Vorstand bis zur Nachwahl eine Person mit Aufgaben betrauen; eine Vertretungsbefugnis nach außen wird dadurch nicht begründet.
- 6) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 9 Erweiterter Vorstand / Beirat (optional)

- 1) Zur Unterstützung kann der Vorstand einen erweiterten Vorstand („Beirat“) einsetzen.
- 2) Bestellung, Aufgaben, Zuständigkeiten, Funktionsbezeichnungen sowie eine etwaige Abberufung regelt der Vorstand durch Beschluss.
- 3) Mitglieder des Beirats sind keine Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB und haben keine Vertretungsbefugnis nach außen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist insbesondere zuständig für:

- Einberufung und Vorbereitung von Mitgliederversammlungen,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,

- ordnungsgemäße Buchführung und Erstellung der Jahresrechnung,
- Aufstellung eines Haushaltsplans (soweit erforderlich),
- Mitgliederangelegenheiten (Aufnahme, Beendigung, Ausschluss) nach dieser Satzung.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Vorstandsbeschlüsse werden in Sitzungen oder im schriftlichen / elektronischen Umlaufverfahren gefasst.
- 2) Zu Vorstandssitzungen lädt ein Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von einer Woche in Textform oder fernmündlich ein.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei (2) Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirken (Teilnahme an der Sitzung oder Zustimmung im Umlaufverfahren). Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands (Vorsitzenden).
- 4) Über Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das mindestens Datum, Ort/Art der Sitzung, Teilnehmer sowie Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthält.
- 5) Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens zwei (2) Vorstandsmitglieder in Textform zustimmen.
- 6) Im Innenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied im Rahmen der laufenden Geschäfte des Vereins bis zu einem Betrag von 500 EUR je Einzelfall auch ohne vorherigen Vorstandsbeschluss berechtigt, Maßnahmen zu veranlassen. Die Vertretungsregelung des § 8 bleibt unberührt. Über solche Maßnahmen sind die übrigen Vorstandsmitglieder unverzüglich zu informieren.

§ 12 Mitgliederversammlung – Zuständigkeit

- 1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder (soweit erforderlich, insbesondere bei Ausscheiden),
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Festsetzung von Beiträgen,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Entscheidung über Beschwerden nach dieser Satzung,
 - f) Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens fünf (5) Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.

§ 13 Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung

- 1) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt am Tag nach Absendung der Einladung.
- 2) Die Einladung kann per elektronischen Übermittlungsmedien, durch öffentlichen Anschlag oder schriftlich an die zuletzt bekannte Anschrift erfolgen.
- 3) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in Textform beim Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung deren Behandlung beschließt.
- 4) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Versammlungsleitung und Protokollführung werden durch die Versammlung bestimmt. Das Protokoll ist von Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen.
- 5) Kann der Vorstand nicht mehr handeln, insbesondere weil kein Vorstandsmitglied mehr im Amt ist, können die Kassenprüfer, hilfsweise mindestens fünf (5) Mitglieder gemeinsam, eine Mitgliederversammlung ausschließlich zum Zweck der Wahl eines neuen Vorstands einberufen. Die Einladung hat nach den Regeln dieser Satzung zu erfolgen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, Wahlen

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde; eine Mindestanzahl an anwesenden Mitgliedern ist nicht erforderlich.
 - 1a) Beschlüsse über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie Vorstandswahlen (Neuwahlen und Nachwahlen) setzen voraus, dass mindestens sieben (7) stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Wird diese Mindestanzahl nicht erreicht, ist innerhalb von vier (4) Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen; diese ist hinsichtlich der genannten Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- 3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen; auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich abzustimmen.
- 4) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- 5) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich für:
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Auflösung des Vereins,
 - c) Abberufung von Vorstandsmitgliedern vor Ablauf der Amtszeit.
- 6) Wahlen: Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, wird erneut gewählt. Ab dem dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.

§ 15 Abberufung von Vorstandsmitgliedern

- 1) Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit nur aus wichtigem Grund abberufen werden.
- 2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei grober Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder bei einem auf Tatsachen beruhenden Vertrauensentzug, der die Fortsetzung der Amtsausübung unzumutbar macht.
- 3) Der Beschluss über die Abberufung bedarf der Mehrheit nach § 14 Abs. 5 lit. c.
- 4) Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann die Abberufung der Vorstandsmitglieder und die Durchführung einer Neuwahl beschließen. Voraussetzung ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von Nr. 2.

§ 16 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer sowie einen Ersatzkassenprüfer für eine Amtszeit von bis zu drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und sollen nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen.
- 2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung sowie die Verwendung der Mittel nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Vorgaben dieser Satzung. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getroffenen Maßnahmen.

- 3) Der Vorstand hat den Kassenprüfern die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Kassen- und Buchungsunterlagen zu nehmen.
- 4) Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Prüfbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und sprechen eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes aus (oder nicht).
- 5) Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtszeit aus, rückt der Ersatzkassenprüfer nach. Eine Nachwahl erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung, soweit erforderlich.

§ 17 Auflösung des Vereins, Vermögensbindung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Fassen die Vorstandsmitglieder den Beschluss, der Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins zur Entscheidung vorzulegen, ist die Mitgliederversammlung so bald wie möglich, spätestens jedoch binnen acht (8) Wochen, einzuberufen; die Tagesordnung muss den Punkt „Auflösung des Vereins“ enthalten.
- 2) Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorstand als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Röhrnbach mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden, insbesondere zugunsten des „Caritas-Kindergarten St. Josef Kumreut“.

§ 18 Datenschutz / Kommunikation

- 1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder und sonstiger betroffener Personen (z.B. Erziehungsberechtigte, Teilnehmer an Vereinsveranstaltungen), soweit dies zur Begründung, Durchführung und Beendigung der Mitgliedschaft, zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist. Die Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der jeweils geltenden Datenschutzvorschriften (insbesondere DSGVO und BDSG).

- 2) Zu den vom Verein verarbeiteten Daten können – soweit im Einzelfall erforderlich – insbesondere gehören:
 - a) Stammdaten (Vorname, Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Titel),
 - b) Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummern),
 - c) vereinsbezogene Daten (Eintritts-/Austrittsdatum, Mitgliedsstatus, Funktionen/Ämter, Ehrungen, Anwesenheiten),
 - d) Zahlungsdaten (Bankverbindung, Beitragshöhe, Zahlungsstatus, SEPA-Lastschriftmandat),
 - e) sportbezogene Daten (Startrechte, Lizenzen, Wettkampfergebnisse, Lehrgänge und Qualifikationen),
 - f) für den Schießsport und ggf. für den Bogensport erforderliche Nachweise, soweit zulässig und erforderlich (z.B. waffenrechtliche Erlaubnisse, ggf. sprengstoffrechtliche Erlaubnisse, soweit für Vereinszwecke/gesetzliche Pflichten notwendig).
- 3) Zwecke der Verarbeitung sind insbesondere:
 - a) Mitgliederverwaltung und -kommunikation,
 - b) Organisation und Durchführung von Trainings, Meisterschaften, Pokalschießen, Lehrgängen und Veranstaltungen,
 - c) Beitragseinzug, Buchführung, Erstellung von Jahresrechnung sowie steuerliche Pflichten,
 - d) Meldungen an Schießsportverbände und Dachorganisationen, soweit dies für Start- und Teilnahmeberechtigungen, Versicherungen, Aus- und Fortbildung oder sonstige Verbandsleistungen erforderlich ist,
 - e) Erfüllung gesetzlicher Pflichten, insbesondere aus dem Vereins-, Steuer- sowie einschlägigen Sicherheits- und waffenrechtlichen Vorschriften, soweit der Verein hierzu verpflichtet ist.
- 4) Empfänger / Weitergabe:
 - 1) Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung der in Abs. 3 genannten Zwecke erforderlich ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Empfänger können insbesondere sein:
 - a) Banken/Zahlungsdienstleister (Beitragseinzug),
 - b) Steuerberater, Finanzverwaltung, sonstige Behörden im gesetzlich erforderlichen Umfang,
 - c) Schießsportverbände und deren Untergliederungen, Versicherer,
 - d) vom Verein eingesetzte Dienstleister (z.B. Mitgliederverwaltungssoftware, Cloud-/E-Mail-Provider, Hosting, Druckdienstleister), jeweils im erforderlichen Umfang.

- 2) Der Verein stellt soweit erforderlich durch entsprechende Vereinbarungen sicher, dass Dienstleister Daten nur nach Weisung des Vereins verarbeiten.
- 5) Bild- und Tonaufnahmen (Fotos/Videos):
 - a) Der Verein ist berechtigt, im Rahmen von Vereinsveranstaltungen (z.B. Trainings, Wettkämpfe, Versammlungen, Feste) Bild- und Tonaufnahmen zu erstellen.
 - b) Der Verein darf solche Aufnahmen zum Zweck der Vereinsdarstellung und Öffentlichkeitsarbeit verwenden, insbesondere in Aushängen, Vereinsmedien, Berichten, Pressemitteilungen, auf der Vereinswebsite sowie in vereinsbezogenen Auftritten in sozialen Netzwerken.
 - c) Mitglieder können der Veröffentlichung von Aufnahmen, auf denen sie erkennbar abgebildet sind, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, in Textform widersprechen. Der Widerspruch wirkt für die Zukunft ab Zugang. Bereits erstellte Druckwerke und bereits veröffentlichte Inhalte müssen nicht entfernt werden, soweit dies nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre; der Verein wird jedoch im Rahmen des Zumutbaren eine weitere Verbreitung unterlassen.
 - d) Bei Veranstaltungen kann der Verein auf Foto-/Videoaufnahmen hinweisen (z.B. Aushang/Einladung). Mit der Teilnahme wird die Anfertigung und Nutzung im Rahmen dieser Satzungsregelung akzeptiert, soweit dem nicht nach lit. c widersprochen wurde.
- 6) Interne Kommunikation / elektronische Medien:
 - a) Der Verein darf zur Kommunikation mit Mitgliedern elektronische Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail, Messenger-Dienste, Telefon, Vereinsgruppen) nutzen.
 - b) Mitglieder erklären sich einverstanden, dass vereinsbezogene Informationen über solche Kommunikationswege übermittelt werden können. Der Versand kann unverschlüsselt erfolgen; ein absoluter Schutz der Vertraulichkeit bei elektronischer Kommunikation kann nicht garantiert werden.
 - c) Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Kontaktdaten dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- 7) Aufbewahrung und Löschung:

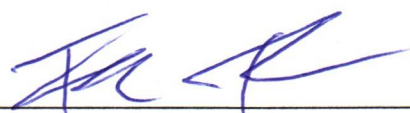
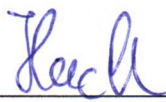
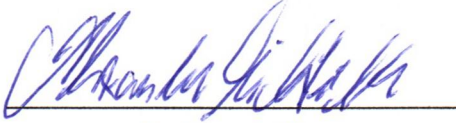
Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für die Zwecke nach Abs. 3 erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden Daten grundsätzlich gelöscht oder eingeschränkt verarbeitet, sofern und solange Aufbewahrungspflichten (z.B. steuer- und handelsrechtliche Nachweise) oder berechnigte Vereinsinteressen (z.B. Abwehr/ Durchsetzung von Ansprüchen) bestehen.

8) Rechte der betroffenen Personen:

Betroffene Personen haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit sowie Widerspruch gegen bestimmte Verarbeitungen. Soweit eine Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, kann diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Gesetzliche oder satzungsmäßige Verpflichtungen zur Bereitstellung notwendiger Daten bleiben unberührt; ohne erforderliche Angaben kann eine Mitgliedschaft oder Teilnahme an bestimmten Vereinsangeboten ggf. nicht möglich sein.

Freyung, den 10.04.2026

Unterschriften Vorstand:

1. Vorstand	<u>Florian Fritsch</u> Name Klartext	<u></u> Unterschrift
2. Vorstand	<u>Hackl Martin</u> Name Klartext	<u></u> Unterschrift
Schriftführer	<u>Eichbüchler Alexander</u> Name Klartext	<u></u> Unterschrift
Kassier	<u>Weber Max</u> Name Klartext	<u></u> Unterschrift

Unterschriften Gründungsmitglieder:

Valch Karl

Name Klartext



Unterschrift

Robertbauer Florian

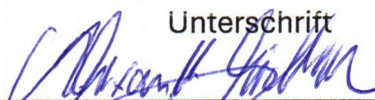
Name Klartext



Unterschrift

Eichbichler Alexander

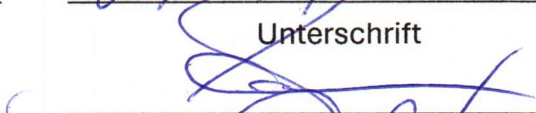
Name Klartext



Unterschrift

Gerhard Schulthaus

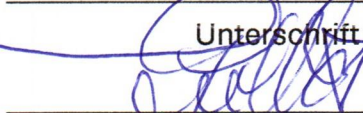
Name Klartext



Unterschrift

Grillhösl Manuel

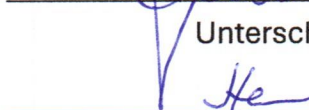
Name Klartext



Unterschrift

Heim Daniel

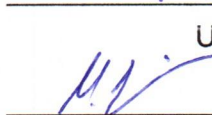
Name Klartext



Unterschrift

Heim, Michael

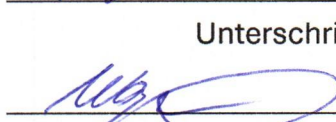
Name Klartext



Unterschrift

Wagner Matthias

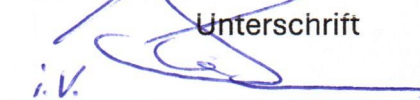
Name Klartext



Unterschrift

Elke Schulthaus

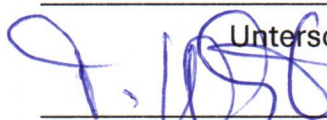
Name Klartext



Unterschrift

Thomas Wehner

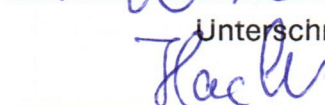
Name Klartext



Unterschrift

Martin Hachl

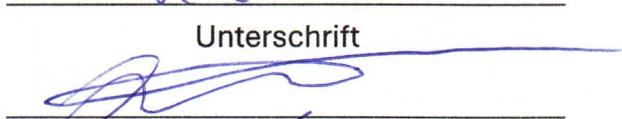
Name Klartext



Unterschrift

Walter Meckert

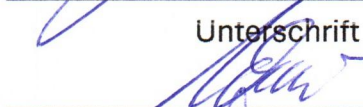
Name Klartext



Unterschrift

Helmut Edmair

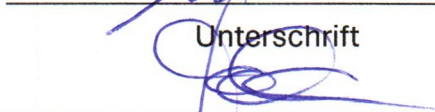
Name Klartext



Unterschrift

Michael Fellner

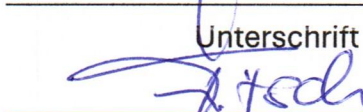
Name Klartext



Unterschrift

Fritsch Corinna

Name Klartext



Unterschrift

Michael Waldbauer

Name Klartext

Marco Schrab

Name Klartext

Name Klartext

Name Klartext

Name Klartext

Name Klartext

Name Klartext

Name Klartext

Name Klartext

Name Klartext

Name Klartext

Name Klartext

Name Klartext

Name Klartext

Name Klartext

Name Klartext

i.V. Florian Fritsch

Unterschrift

i.V. Florian Fritsch

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift